

---

## S 2 KR 114/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KR 114/97
Datum	29.01.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 22/99
Datum	22.02.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 29. Januar 1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger ab 01.04.1997 bei der Bundesanstalt für Arbeit pflichtversichert ist.

Er ist als Leitender Rechtsdirektor bei der Stadt A im Beamtenverhältnis tätig. Außerdem ist er seit 08.01.1991 als Geschäftsführer bei der Beigeladenen zu 2) angestellt. Diese ist eine GmbH, deren Gesellschafterteile mehrheitlich von der Stadt A über ihr Kommunalunternehmen ACM (A-Congress Marketing, Anstalt des öffentlichen Rechts) gehalten werden. Sitzungsgemäß muss der nebenamtliche Geschäftsführer hauptamtlich bei der Stadt A beschäftigt sein. Die Tätigkeit des Klägers als nebenamtlicher Geschäftsführer erfordert eine wöchentliche Arbeitszeit von 17 Stunden. 1997 lag das regelmäßige Arbeitsentgelt bei fast 1,4 TDM monatlich. Zusätzlich wird Urlaubs- und

---

Weihnachtsgeld gezahlt.

Der Klager hatte sich mit Schreiben vom 05.07.1997 an die Bundesanstalt fur Arbeit gewandt und beantragt, festzustellen, dass seine Nebenbeschaftigung auch nach dem ab 01.04.1997 geltenden Recht weiterhin beitragsfrei zur Arbeitslosenversicherung ist. Die zustandige AOK Bayern traf mit Bescheid vom 10.09.1997 die begehrte Feststellung nicht und lehnte auch eine Befreiung von der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung ab. Der Klager erhob Widerspruch, weil er fur die von ihm abverlangten Beitrage als Beamter keine Gegenleistung zu erwarten habe. Im Widerspruchsbescheid vom 09.10.1997 hielt die Beklagte an ihrer Auffassung fest, die Beitrags- bzw. Versicherungspflicht gelte unabhangig vom Eintritt moglicher Leistungsanspruche.

Mit der hiergegen am 13.10.1997 zum Sozialgericht Regensburg erhobenen Klage hat der Klager weiterhin die Feststellung von Versicherungsfreiheit und die Erstattung der einbehaltenen Beitrage gefordert. Der gesetzliche Zwang, Beitrage zu entrichten, ohne die Moglichkeit, jemals Leistungen dafur zu erhalten, verstoe gegen das grundrechtlich gesicherte Gleichbehandlungsgebot wie auch gegen die Freiheit der Berufsausbung. Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 29.01.1999 abgewiesen. Dazu hat es ausgefahrt: Die Beklagte als zustandige Einzugsstelle habe zutreffend entschieden, dass sich die Versicherungsfreiheit des Klagers als Beamter gema [ 27 Abs.1 Nr.1 SGB III](#) auf das Beamtenverhaltnis beschrenke und sich nicht auf ein daneben bestehendes Beschaftigungsverhaltnis erstrecke. Unstreitig sei, dass die vom Klager ausgebte Nebenttigkeit nicht geringfugig im Sinne des [ 8 Abs.1 Nr.1 SGB IV](#) sei und daraus Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nach [ 27 Abs.2 Satz 1 SGB III](#) nicht abgeleitet werden konne. Unstreitig sei aber auch, dass der Klager, so lange er Beamter sei, nicht arbeitslos im Sinne des [ 118 SGB III](#) werden konne und folglich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. -hilfe nicht entstehe. Jedoch sei die Beitragspflicht ohne Gegenleistung mit hoherem Recht vereinbar. Dies habe nicht nur das Bundessozialgericht so entschieden, sondern auch das Bundesverfassungsgericht habe im Beschluss vom 11.03.1980 festgestellt, dass dann, wenn einzelne beitragsabhangige Leistungen nicht in Betracht kamen, das quivalenzprinzip eine Beitragspflicht nicht verbieten wurde.

Der Klager, der gegen den am 11.02.1999 zugestellten Gerichtsbescheid am 04.03.1999 Berufung eingelegt hat, helt sich durch die Abfahrung der Beitrage zur Arbeitslosenversicherung weiterhin in seinen Grundrechten verletzt und hat sich dazu auf Beschlusse des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.2000 bezuglich der Behandlung von einmalig gezahlten Arbeitsentgelt berufen.

Der Klager beantragt sinngema,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 29.01.1999 und den zugrundeliegenden Bescheid der Beklagten vom 10.09.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.10.1997 aufzuheben und festzustellen, dass fur seine nebenamtliche Geschaftsfuhrerttigkeit Beitragspflicht zur

---

Arbeitslosenversicherung nicht besteht sowie die Beklagte zu verpflichten, die seit 01.04.1997 abgefÃ¼hrten ArbeitnehmerbeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung zu erstatten, hilfsweise, den Rechtsstreit auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Ã¼ber die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der seit 01.04.1997 die Beitragspflicht herbeifÃ¼hrenden Normen herbeizufÃ¼hren.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene zu 2) hat keinen Antrag gestellt.

Dem Senat haben neben den Beitragsakten der Beklagten die Gerichtsakten beider Instanzen vorgelegen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã [Â§ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung, die nicht der Zulassung gemÃ¤Ã [Â§ 144 SGG](#) bedarf, ist zulÃ¤ssig, erweist sich aber in allen AntrÃ¤gen als unbegrÃ¼ndet.

Als nicht lediglich geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigter ([Â§ 8 Abs.1 SGB IV](#)) GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bei der Beigeladenen zu 2) unterlag der KlÃ¤ger in der streitigen Zeit der Beitragspflicht zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit â BA â nach [Â§ 168 Abs.1 Satz 1 AFG](#) bzw. steht ab 01.01.1998 zu ihr in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis nach [Â§ 24 Abs.1 SGB III](#). Keine der in diesen Gesetzen seit 01.04.1997 normierten AusnahmefÃ¤higkeiten von der Beitrags- bzw. Versicherungspflicht trifft auf den KlÃ¤ger zu. Das ergibt sich bis Ende 1997 aus [Â§ 169 a Abs.1 AFG](#) i.d.F. des Art.11 des ArbeitsfÃ¼rderungs-Reformgesetzes vom 24.03.1997 ([BGBl I S.594](#), 702). FÃ¼r die Zeit danach fÃ¼hlt der KlÃ¤ger in seiner GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit unter keinen der in [Â§Â§ 27, 28 SGB III](#) aufgelisteten TatbestÃ¤nde einer Versicherungsfreiheit. Damit steht die angefochtene Entscheidung der Beklagten, den KlÃ¤ger von der Versicherungspflicht bei der Beklagten nicht auszunehmen, mit der kodifizierten Gesetzeslage in Einklang, was der KlÃ¤ger â so der Eindruck des Senats â auch eingesehen hat.

Er hÃ¤hlt jedoch seine Pflichtversicherung und damit einhergehend den Abzug von entsprechenden Beitragsanteilen ([Â§Â§ 20 ff SGB IV](#), [Â§Â§ 167, 168, 174 AFG](#); [Â§Â§ 340, 346 SGB III](#)) fÃ¼r einen nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Grundrechte und erwartet vom Senat wegen der ihn monatlich belastenden ca.50 DM, die nach [Â§ 10 Abs.1 Nr.2 Buchst.a Einkommenssteuergesetz](#) steuermindernd geltend gemacht werden kÃ¶nnen, das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

DafÃ¼r besteht kein Anlass, weil die angefochtene Verwaltungsentscheidung keine Grundrechtsverletzung beim KlÃ¤ger herbeigefÃ¼hrt hat. Die von ihm erhobene RÃ¤ge, er werde durch die seit dem 01.04.1997 bestehende Beitragspflicht unzumutbar belastet, weil er BeitrÃ¤ge zu entrichten habe, ohne damit Aussicht auf

---

eine Gegenleistung zu erhalten, greift nicht durch. Die sozialgerichtlichen Ausf hrungen dazu geben auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.03.1980 â [BVerfGE 53, 313](#) f = SozR 4100 Â§ 68 Nr.12 die Rechtslage zutreffend wieder. Richtigerweise ist davon auszugehen, dass Versicherungsbeitr ge â anders als blo e Abgaben â darauf gerichtet sind, bei Eintritt des Versicherungsfalles einen Leistungsanspruch auszul sen, also ein  quivalent zu einem m glichen Risiko zu bilden. Weder ist der Kl ger von dem Eintritt eines solchen zur versichernden Risikos auf Dauer ausgeschlossen, noch von den anderen M glichkeiten aus dem vielf ltigen Leistungskatalog der BA. Der Kl ger beschr nkt sich mit seiner Kritik an unzureichende  quivalenz auf das Risiko der Arbeitslosigkeit. Mit Sicherheit ist dieses Risiko bei ihm als Beamter geringer als bei anderen sozialversicherungspflichtigen Besch ftigten. Es ist aber ebenso wenig g nzlich ausgeschlossen, wie bei Arbeitern oder Angestellten, die aufgrund tarifvertraglicher Regelung (vgl. etwa Â§ 53 Abs.3 Bundesangestelltentarifvertrag) praktisch un ndbar und damit vor eventueller Arbeitslosigkeit weitgehend bewahrt sind, gleichwohl aber der Beitragspflicht unterliegen. Auch f r diesen Personenkreis erhebt sich keine Kritik an ihrer Beitragspflicht. Einer Versicherung und insbesondere der auf dem Solidarit tsgedanken fu enden gesetzlichen Sozialversicherung ist immanent, dass die Risiken unterschiedlich gestreut sind, und manche Versicherte zeitlebens den Versicherungsschutz nicht in Anspruch nehmen, andere dagegen h ufig.

Dar ber hinaus hat bereits das Bundesverfassungsgericht a.a.O. S.328 f ausf hrlich und nachvollziehbar erl utert, dass auch dann, wenn die M glichkeit des Bezuges von Leistungen bei Arbeitslosigkeit kaum in Betracht kommt, gleichwohl die Einbeziehung in die Versicherungspflicht nicht ausgeschlossen ist. Sie liegt vielmehr noch im weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Die vom Kl ger angestellten  berlegungen verm gen die dazu vom Verfassungsgericht als ma geblich aufgef hrten Gr nde, denen sich der Senat anschlie t, ohne sie im Einzelnen zu wiederholen, nicht zu entkr ften. In einem Nichtannahmebeschluss vom 03.07.1989 â SozR 4100 Â§ 168 Nr.21 hat sich das Bundesverfassungsgericht auf seine Entscheidung im 53.Band bezogen und wiederholt, dass die gemeinsame Interessenlage aller abh ngig Besch ftigten (zu der auch der Kl ger in seiner Nebent tigkeit z hlt), den Gesetzgeber berechtige, Arbeitnehmer auch dann der Beitragspflicht zu unterwerfen, wenn ihnen einzelne (beitragsabh ngige) Leistungen regelm ig nicht zu Gute kommen. Dem ist zuzustimmen. Der f r die Arbeitslosenversicherung zust ndige 8.Senat des Bayerischen Landessozialgerichts hat sich ebenfalls dieser Auffassung angeschlossen und die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung wegen der Besonderheit des Systems der Arbeitsf rderung auch dann als gerechtfertigt angesehen, wenn sie nicht mit  quivalenten, beitragsabh ngigen Gegenleistungen verbunden ist. Der erkennende Senat hat bereits in anderem Zusammenhang es f r zul ssig erachtet, wenn der Gesetzgeber den  quivalenzgedanken im Sozialversicherungsrecht nicht strikt durchf hrt. Im Urteil vom 20.05.1999 â [L 4 KR 83/96](#) â best tigt durch Urteil des BSG vom 17.08.2000 â [B 10 KR 2/99 R](#), abgedruckt in Breithaupt 2001, 31, â ist die Krankenversicherungspflicht eines in den USA lebenden landwirtschaftlichen Unternehmers best tigt worden, obwohl

---

ihm Sachleistungen dort nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Durch die Übernahme der Nebentätigkeit hat sich der Kläger insoweit aus der besonderen, beitragsfreien Personengruppe der Beamten gelöst und muss sich als Geschäftsführer wie jeder andere Beschäftigte behandeln lassen. Da er in dieser Tätigkeit sich aber von den anderen in [Â§ 169 a AFG](#), [Â§ 27](#), [28 SGB III](#) aufgezählten Personengruppen, für die der Gesetzgeber eine Versicherungspflicht ausgeschlossen hat, unterscheidet, liegt keine Ungleichbehandlung vor. Auch ein unzumutbarer Eingriff in den Schutzbereich des Art. [12 Abs. 1](#) Grundgesetz ist zu verneinen. Das gilt für seinen Hauptberuf ebenso wie für die Nebentätigkeit, in der er gegenüber anderen vergleichbaren, untervollschichtig tätigen Beschäftigten privilegiert sein möchte. Eine erhebliche Einschränkung durch die von ihm zu tragenden Beitragsanteile ist nicht erkennbar.

Die vom Kläger im Berufungsverfahren zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.2000 [1 BvL 1/98](#) u.a., abgedruckt in [NJW 2000, 2264](#) [1](#) ist nicht geeignet, von der Entscheidung aus dem Jahre 1980 abzuweichen. Der dieser Entscheidung zu Grunde liegende Gedanke, wonach der Gleichheitssatz gebietet, bei Lohnersatzleistungen auch aus einmal gezahltem Arbeitsentgelt abgeführte Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Hier geht es um den Schutz bei Eintritt eines mehr oder weniger wahrscheinlichen Versicherungsfalles bzw. des Abdeckens eines offensichtlich geringen Risikos. In der Entscheidung vom 24.05.2000 a.a.O. fordert das Bundesverfassungsgericht dagegen die Gleichbehandlung bei der Abwicklung eines bereits eingetretenen Versicherungsfalles. Das Kranken- bzw. Arbeitslosengeld soll bei den Beziehern nach gleichen Kriterien errechnet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat es dort als verfassungswidrig angesehen, wenn Versicherte gleich hoher Beitragsbelastung umso stärker bei kurzfristigen Lohnersatzleistungen benachteiligt werden, je höher der Anteil ihres beitragspflichtigen einmal gezahlten Arbeitsentgeltes am beitragspflichtigen Gesamtarbeitsentgelt ist. Um eine solche Gleichbehandlung im Leistungsbezug geht es hier aber nicht.

Da somit von einer rechtmäßigen Beitragsabführung auszugehen ist, kann ein Erstattungsanspruch gem. [Â§ 26 Abs. 2 SGB IV](#) nicht entstehen. Wegen der eindeutigen Bejahung der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung erbringt sich eine Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht ebenso wie die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 SGG](#).

Angesichts des Verfahrensausgangs und weil auch die Beklagte keinen Anlass für den Rechtsstreit gegeben hat, sind dem Kläger seine etwaigen außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten ([Â§ 193 SGG](#)).

Erstellt am: 28.09.2003

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024